

Bestattungs- und Friedhof-Reglement

1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung
2. Bestattungsordnung
3. Friedhofordnung
4. Rechtsmittel
5. Straf- und Schlussbestimmungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. <u>Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung</u>	3/4/5
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Zuständigkeit, Friedhofvorsteheramt	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4 Nutzungsrecht	3
Art. 5 Unterhalt der Anlagen	3
Art. 6 Friedhofkommission	4
Art. 7 Bestattungsamt	4
Art. 8 Friedhofvorsteher	4
Art. 9 Friedhofgärtner	4
Art. 10 Besoldungen	4
Art. 11 Bestattungskosten, Rechnungswesen	5
2. <u>Bestattungsordnung</u>	5/6/7
Art. 12 Organisation	5
Art. 13 Veröffentlichung Todesanzeige	5
Art. 14 Einsargung	5
Art. 15 Sarg, Urne	5
Art. 16 Überführung	6
Art. 17 Aufbahrungsraum	6
Art. 18 Transporte	6
Art. 19 Bestattungstermin	6
Art. 20 Bestattungsort	6
Art. 21 Bestattungsart	7
Art. 22 Bestattungsfrist	7
3. <u>Friedhofordnung</u>	7/8/9
Art. 23 Pietät	7
Art. 24 Zugang, Aufsicht	7
Art. 25 Feiern und Veranstaltungen	7
Art. 26 Anlage, Gräber, Grabschmuck	7
Art. 27 Masse und Gestaltung	8
Art. 28 Bepflanzung und Unterhalt	8
Art. 29 Bewilligung von Grabmalen	8
Art. 30 Belegung, Beisetzung	8
Art. 31 Stellen der Grabmale	9
Art. 32 Haftung	9
Art. 33 Ausnahmebestimmungen	9
Art. 34 Exhumierung	9
Art. 35 Grabesruhe	9
Art. 36 Grabräumung	9
Art. 37 Kostenregelung, Gebührenordnung	9

4. <u>Rechtsmittel</u>	10
Art. 38 Einsprache, Rekurs	10
5. <u>Straf- und Schlussbestimmungen</u>	10
Art. 39 Übertretungen	10
Art. 40 Härtefälle	10
Art. 41 Inkraftsetzung	10
Art. 42 Reglementsänderung	10
<u>Anhang</u>	11 - 14
Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Rickenbach	11/12
Gebührenordnung für den Friedhof Rickenbach	13/14/15

1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieses Reglementes bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 18. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische und Kantonale Zivilstandsverordnung.

Art. 2 Zuständigkeiten – Friedhofvorsteheramt

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Rickenbach und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es darf eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

Die Aufsicht über das Friedhofvorsteheramt, sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofkommission.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Die Friedhofanlage Rickenbach ist inklusive Grundstück Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Wil.

Art. 4 Nutzungsrecht

Die Katholische Kirchgemeinde Wil gewährt der Politischen Gemeinde Rickenbach auf ihrem Grundstück ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

Für Verstorbene aus den zur Katholischen Kirchgemeinde Wil gehörenden st. gallischen Gebieten, anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslose, für deren Bestattung die Politische Gemeinde Rickenbach verpflichtet ist, gewährt die Katholische Kirchgemeinde Wil der Politischen Gemeinde Rickenbach auf ihrem Friedhof das Bestattungsrecht.

Art. 5 Unterhalt der Anlagen

Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlage der Politischen Gemeinde Rickenbach gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf der Friedhofanlage werden durch den Gemeinderat und die Katholische Kirchgemeinde Wil vertraglich geregelt.

Art. 6 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission des Friedhofs Rickenbach besteht aus:

- min. einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Rickenbach
- dem Friedhofvorsteher der Politischen Gemeinde Rickenbach
- einem Mitglied der Vorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Wil

Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Rickenbach. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 7 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellen der Bestattungsbewilligung
- Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen
- Organisation der Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Geistlichen und Personen
- Führen der Beisetzungskontrolle
- Individuelle Abrechnung pro Todesfall über das Bestattungswesen zuhanden der Politischen Gemeinde gemäss separater Gebührenregelung

Art. 8 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach gewählt und hat insbesondere folgende Aufgabe:

- Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofgärtner
- Kontrolle der Grabmalgesuche

Art. 9 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 10 Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Personen werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach festgelegt.

Art. 11 Bestattungskosten – Rechnungswesen

Die Kosten für die Bestattung von Gemeindeeinwohnern sind grundsätzlich von der Politischen Gemeinde gemäss Gebührenordnung (Anhang 2) zu tragen. Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen für eine schickliche Bestattung.

Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Rickenbach besorgt.

2. Bestattungsordnung

Art. 12 Organisation

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindeeinwohnern. Es nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Pfarramt des Wohnorts und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:

- Bestattungsart
- Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum der Leichenhalle Rickenbach
- Übergabe des Schlüssels für den Aufbahrungsraum an die Angehörigen
- Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen

Das Bestattungsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 13 Veröffentlichung der amtlichen Todesanzeige

Das Bestattungsamt veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen.

Art. 14 Einsargung

Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art.15 Sarg, Urne

Für jeden Verstorbenen ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach schliesst mit Dritten Verträge ab über den Leichentransport und das Liefern von Urnen und Särgen.

Art. 16 Überführung

Das Bestattungsamt veranlasst die Überführung des Verstorbenen zum Friedhof oder zum Krematorium.

Art. 17 Aufbahrungsraum

Im Friedhof Rickenbach steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung.

Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 18 Transporte

Für die Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen in Frauenfeld zuständig, sofern die Person im Kanton verstorben ist.

Art. 19 Bestattungstermin

Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden werktags zwischen 9 Uhr und 16 Uhr statt.

Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind in der Politischen Gemeinde Rickenbach keine Bestattungen erlaubt.

Art. 20 Bestattungsort

Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.

Auf Wunsch eines Verstorbenen, aber auch der nächsten Angehörigen, kann die Bestattung auch in einem anderen als dem reglementsgemäss vorgesehenen Friedhof erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, der nicht in der Gemeinde Rickenbach seinen Wohnsitz hat, kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und des Bestattungsamtes auf dem Friedhof Rickenbach vorgenommen werden.

Eine solche Bestattung ist in der Regel nur zulässig, wenn engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Rickenbach vorhanden waren und die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bestattungskosten sowie der Grabplatzgebühr.

Art. 21 Bestattungsart

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Rickenbach möglich:

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab
- b) Urnenbestattung in einem Reihengrab
- c) Gemeinschaftsgrab (mit/ohne Beschriftung)

Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 35 grundsätzlich möglich. Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart.

Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.

Art. 22 Bestattungsfrist

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Staatsanwaltschaft Frauenfeld.

3. Friedhofordnung**Art. 23 Pietät**

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes. Es gilt im besonderen, die Grabruhe der Verstorbenen in Ehre zu halten.

Art. 24 Zugang / Aufsicht

Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.

Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Art. 25 Feiern und Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der Katholischen Kirchgemeinde Wil.

Art. 26 Anlage, Gräber / Grabschmuck

Die Friedhofkommission beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchgemeinde Wil:

- a) die Gestaltung der Friedhofanlage
- b) die Grabausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
- c) den Grabschmuck

Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Art. 27 Masse und Gestaltung

Der zu diesem Reglement gehörende Anhang 1 über die Gestaltung und Masse von Grabmalen und Grabstätten auf dem Friedhof in der Politischen Gemeinde Rickenbach wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und bei Bedarf angepasst.

Art. 28 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof Rickenbach ist Sache der Angehörigen.

Art. 29 Bewilligung von Grabmalen

Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Jeder Grabstein ist mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und dem Kennzeichen des Bildhauers zu versehen.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreu Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.

Art. 30 Belegung / Beisetzung

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der zuständigen Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 31 Stellen der Grabmale

Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden. Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofgärtner oder den Friedhofvorsteher kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Art. 32 Haftung

Die Politische Gemeinde Rickenbach und die Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 33 Ausnahmebestimmungen

Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

Art. 34 Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 35 Grabesruhe

Die minimale Grabesruhe auf dem Friedhof Rickenbach beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen und 15 Jahre für Urnenbestattungen.

8 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

Art. 36 Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes vom Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers beschlossen und diese 3 Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird mit gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.

Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

Art. 37 Kostenregelung / Gebührenordnung

Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung (Anhang 2) wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach erlassen und bei Bedarf angepasst.

4. **Rechtsmittel**

Art. 38 Einsprache / Rekurs

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der zuständigen Friedhofkommission erhoben werden. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach Rekurs erhoben werden.

5. **Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 39 Übertretungen

Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.

Art. 40 Härtefälle

In begründeten Fällen ist die Friedhofkommission berechtigt von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

Art. 41 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Art. 42 Reglementsänderung

Änderungen des vorstehenden Reglementes werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rickenbach auf Antrag der Friedhofkommission beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Redaktionelle Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am 16. November 2015

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. März 2013

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ivan Knobel

Nadja Stricker

Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2013

Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Rickenbach1. Bepflanzung der Gräber

Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.

2. Grabeinfassung

Die Gräber werden durch Granit-Gehwegplatten abgegrenzt. Jede Grabreihe wird mit einem Stellriemen aus Granit eingefasst.

3. Masse der Grabmale

- a) Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Grabsäulen oder -tafeln sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Art	Höhe Länge	Breite	Tiefe Dicke
Grabmale Grabreihe mit Erdbestattung	110 cm	55 cm	30 cm
Grabmale Grabreihe mit Urnenbestattung	90 cm	50 cm	20 cm

Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

- b) Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabs ist einheitlich und wird durch die Friedhofscommission festgelegt. Die Kosten der Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet.

4. Gräbermasse inklusive Gehweg

Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen. Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 80 cm.

Die Gräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Art	Länge	Breite
Erdgräber	170 cm	85 cm
Urnengräber	100 cm	70 cm

5. Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglementes des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:

- Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze

Von den Natursteinarten eignen sich besonders

- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine

Grabmale aus Holz, Schmiedeisen und Bronze

- sollen von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden

Ausser Grabmalen in ihren Grundformen sind weiter zugelassen

- Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen

Nicht gestattet sind:

- Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Vom Gemeinderat beschlossen am

16. November 2015

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ivan Knobel

Nadja Stricker

Anhang 2

zum Bestattungs- und Friedhofreglement von Rickenbach vom 1. Januar 2013

Gebührenordnung für den Friedhof Rickenbach**1. Kostenübernahme durch die Gemeinde**

Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Rickenbach übernimmt diese folgende Bestattungskosten nach Art. 11 im Bestattungs- und Friedhofreglement:

1. die amtlichen Todesanzeigen
2. den Standardsarg (ohne Verzierung) und die Einsargung
3. die Überführung (innerhalb Kanton Thurgau sowie Stadt Wil) zum gemeindeeigenen Friedhof oder ins Krematorium St. Gallen inklusive Rücktransport der Urne
4. die Aufbahrung im Aufbahrungsraum/Kühlkatafalk
5. die Kremation inklusive Standardurne
6. das Öffnen und Zudecken des Grabes
7. die Bezeichnung des Grabes mit einheitlichem Holzkreuz (ohne Christuskörper)
8. den Grabplatz auf unserem Friedhof für die Zeit der Grabesruhe
9. das Endläuten des Mesmers
10. Zusatzleistungen

Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.

2. Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern

Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Rickenbach eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären. Ziffer 1 wird sinngemäss angewendet.

3. Ausnahmen

Die Kosten für die Bestattungen von auswärtigen Personen, von Personen ohne festen Wohnsitz sowie für weitere Ausnahmefälle (vgl. Art. 20 im Bestattungs- und Friedhofreglement), werden vom Bestattungsamt der Politischen Gemeinde Rickenbach in Rechnung gestellt.

4. Grabplatzgebühr

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die bei uns bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr erhoben.

Grabplatzgebühr	
Erdbestattung in einem Reihengrab	Fr. 1'000.—
Urnengrab in einem Reihengrab	Fr. 750.—
Gemeinschaftsgrab (mit/ohne Beschriftung)	Fr. 500.—

Die Grabplatzgebühr wird der Wohnsitzgemeinde oder den Angehörigen des Verstorbenen durch das Bestattungsamt der Politischen Gemeinde Rickenbach in Rechnung gestellt. Beteiligt sich eine Gemeinde an den Kosten von Unterhalt, Sanierungen, Erweiterungen und anderen baulichen Massnahmen der betreffenden Friedhofanlagen, so entfällt die Grabplatzgebühr (vgl. Art. 5 und 20 des Bestattungs- und Friedhofreglements).

5. Bestattungskosten

Amtliche Todesanzeige in Wiler und Thurgauer Zeitung	Fr. 81.00	Fr. 81.00
Einsargen (2 Mann) [Kinder: Fr. 120.00]	Fr. 290.00	Fr. 290.00
Standardsarg [Kinder: Fr. 350.00]	Fr. 495.00	Fr. 495.00
Zusatzleistungen (Übermass, Ankleiden, Herrichten, Sargkissen, Sterbehemd, Totenschein)	Fr. 491.00	Fr. 491.00
Überführung (innerhalb Kanton Thurgau sowie Stadt Wil) zum gemeindeeigenen Friedhof oder ins zum Krematorium St. Gallen Wochenendzuschlag	Fr. 430.00	Fr. 170.00
	Fr. 170.00	Fr. 170.00
Kremation inkl. Standardurne Rücktransport der Urne	Fr. 540.00	
	Fr. 75.00	
Urnen-/Reihengrabkreuz ohne Christuskörper	Fr. 102.00	Fr. 137.00
Grabtäfel mit Namen-Aufschrift (Toni Klein, Schwarzenbach)	Fr. 38.00	Fr. 38.00
Granitzwischenplatte		Fr. 45.00
Ausheben und eindecken des Grabes (R. Heuberger, Wilen)		Fr. 405.00
Pauschale Friedhofvorsteher für Erdbestattung gem. Ziffern 7.1.1 und 7.1.3 der „Vereinbarung Friedhofvorsteher“		Fr. 325.00
Pauschale Friedhofvorsteher für Urnenbestattung inkl. Abdankungen gem. Ziffern 7.1.2 und 7.1.3 der „Vereinbarung Friedhofvorsteher“	Fr. 250.00	
Pauschale Friedhofvorsteher-Stellvertreter für Unterstützung bei Erdbestattung		Fr. 90.00
Endläuten durch Messmer	Fr. 10.00	Fr. 10.00
Maximal Total Preise inkl. MWST / genehmigt vom Gemeinderat gem. Prot. 10/12 vom 09.10.2012	Fr. 2'972.00	Fr. 2'747.00

Vom Gemeinderat beschlossen am

16. November 2015

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ivan Knobel

Nadja Stricker
